



An

Frau StRin Lydia Dietrich, Herrn StR Dominik Krause,  
Frau StRin Katrin Habenschaden, Frau StRin Gülseren Demirel,  
Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Jutta Koller  
im Rathaus

Datum: 08.12.2015

**Überprüfung der Sittenwidrigkeit bei der Auftragsvergabe durch die LH München**

Schriftliche Anfrage Nr. 14–20 / F 00447 gemäß § 68 GeschO

von Frau StRin Lydia Dietrich, Herrn StR Dominik Krause, Frau StRin Katrin Habenschaden,  
Frau StRin Gülseren Demirel, Frau StRin Anna Hanusch, Frau StRin Jutta Koller  
vom 17.11.2015

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Ihrer Anfrage haben Sie folgenden Sachverhalt vorausgeschickt:

„Laut Beschwerden, die die grün-rosa Fraktion erreicht haben, soll bei dem Projekt 'Förderzentrum Nymphenburg' der Bodenbelag von einer Firma ausgeführt werden, die in ihrem Internetauftritt und auch auf den Firmenfahrzeugen, welche dann auf der Baustelle stehen, eine eindeutig sexistische Darstellung von Frauen zeigt.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wurde bei der Vergabe für das oben genannte Projekt geprüft, ob mögliche Auftragnehmer die Regelungen zur Sittenwidrigkeit bzw. sexistischer Werbung verletzen?

Antwort:

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wendet die LH München die Regeln des Vergaberechts an. Im Vergaberecht sind Kriterien definiert, nach denen öffentliche Auftraggeber mögliche Auftragnehmer bewerten dürfen. Die Qualität der Werbung oder die Werbestrategie eines Unternehmens ist kein zulässiges Bewertungskriterium für mögliche Auftragnehmer. Die LH München würde sich rechtswidrig verhalten, wenn sie ein solches Bewertungskriterium anwenden und ein Unternehmen als möglichen Auftragnehmer vom Vergabeverfahren ausschließen würde.

Bei der Durchführung des Vergabeverfahrens für das Projekt „Förderzentrum Nymphenburg“ wurde daher nicht geprüft, mit welcher Art von Werbung mögliche Auftragnehmer auf ihr Unternehmen aufmerksam machen.

Frage 2:

Von welcher Stelle wird bei Vergaben nach welchen Kriterien geprüft, ob mögliche Auftragnehmer die Regelungen zur Sittenwidrigkeit bzw. sexistischer Werbung verletzen?

Antwort:

Da die von möglichen Auftragnehmern verwendete Werbung nach dem Vergaberecht ein unzulässiges Bewertungskriterium wäre, führen die Dienststellen dahingehend keine Prüfungen durch.

Frage 3:

Wie oft wurden in den vergangenen 2 Jahren Werbung oder mögliche Auftragnehmer wegen Sittenwidrigkeit bzw. sexistischer Werbung abgelehnt?

Antwort:

Die Bewertung der Werbung von möglichen Auftragnehmern ist kein zulässiges Kriterium nach dem Vergaberecht. Mögliche Auftragnehmer dürfen daher wegen ihrer Werbung vom Vergabeverfahren nicht ausgeschlossen werden.

Frage 4:

Welche Expertise steht der Verwaltung für die Prüfungen zur Verfügung?

Antwort:

Im Vergaberecht ist die Verwendung des Kriteriums „Werbung“ für die Bewertung von möglichen Auftragnehmern nicht zulässig. Eine Prüfungsexpertise wird daher nicht benötigt.

Frage 5:

Wann ist mit der Stadtratsbehandlung des Antrags zur Einrichtung einer Werbewatchgroup zu rechnen, um bei Vergaben die Werbung der Auftragnehmer auf sexistischen und sittenwidrigen Inhalt bzw. Darstellung zu prüfen?

Antwort:

Für den Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 04958 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 20.12.2013 wurde mit den Antragstellern eine Fristverlängerung bis 31.03.2016 vereinbart.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Reiter